

Teil 2: Würde und Rechte

8. Kritik von Instrumentalisierungsverbot und Objektformel

8.1 Vorbemerkungen zum zweiten Teil

Die Menschenwürde wurde im ersten Teil dieser Arbeit in einer allgemeinen Weise bestimmt. Sie bedeutet eine normative Unverfügbarkeit, die ihren Grund in einem Selbststand des Menschen hat. Menschen werden natürlich geboren, nicht produziert, und leben auf eine eigenständige Weise. Zudem sind sie in besonderer Weise auf andere Menschen angewiesen und verletzlich. Diese besondere Form der Lebendigkeit vor verfügbaren Zugriffen zu schützen, ist das leitende Motiv des Würdeschutzes.

Dies besagt noch wenig hinsichtlich der Anwendbarkeit der Würde als moralische und rechtliche Norm auf konkrete Fälle. Wir haben zwar bereits festgestellt, dass die Unverfügbarkeit mit einem Begründungserfordernis und mit inhaltlichen Aspekten zusammenhängt, doch blieben diese Feststellungen noch grob und vorläufig¹. Im Folgenden soll versucht werden, Wege zu einer Operationalisierung des Unverfügbarkeitsgebots zu weisen. Diesem Thema sind dieses und das folgende Kapitel gewidmet. Zunächst möchte ich zwei bestehende Versuche der Operationalisierung kritisch beleuchten, das Instrumentalisierungsverbot und die sogenannte Objektformel. Anschließend soll das eigene Modell erläutert werden (Kap. 9). Im darauf folgenden Kapitel möchte ich dann zeigen, wie die Menschenwürde mit den Menschenrechten zusammenhängt (Kap. 10).

Im weiteren Verlauf des zweiten Teils sollen einige Einzelfragen erörtert werden. Zunächst möchte ich untersuchen, welcher moralische und rechtliche Schutz nichtmenschlichen Lebewesen zukommt (Kap. 11). Anschließend ist die Frage zu vertiefen, ob und inwiefern die *moralischen* Menschenrechte nach einer *juristischen* Umsetzung verlangen (Kap. 12). Die damit entwickelten Positionen sollen sodann geprüft werden, indem sie mit einer anderen Weise verglichen werden, die Menschenrechte zu begründen: der Fundierung in menschlichen Interessen. Dieser Ansatz erscheint ebenfalls aussichtsreich und ist im moralphilosophischen Diskurs von erheblicher Bedeutung, weshalb sich eine vergleichende Betrachtung aufdrängt (Kap. 13). Anschließend möchte ich eine Einordnung der hier entwickelten Positionen im Spektrum zwischen naturrechtlichen und positivistischen Ansätzen vornehmen (Kap. 14). Am Ende des zweiten Teils wird eine Betrachtung stehen, die sich, ausgehend von der Kategorie der

1 Vorn Kap. 4.

»angeborenen Rechte«, nochmals einige grundlegende Inhalte vergegenwärtigt (Kap. 15).

8.2 Beispiele von Würde-Verletzungen

Im Folgenden werden zwei Möglichkeiten der Operationalisierung der Menschenwürde-Norm näher geprüft, die verschiedentlich schon berührt wurden: das Instrumentalisierungsverbot und die Objektformel. Beide Formeln werden oft herangezogen, wenn es darum geht, die Würde in konkreten Konstellationen anzuwenden. Sie sind nicht auf der Ebene einer umfassenden philosophischen Interpretation des Würdebegriffs anzusiedeln, sondern betreffen eher die praktische Umsetzung der Norm².

Als Leitschnur durch dieses und das folgende Kapitel sollen einige Fälle dienen, in denen von Würde-Verletzungen ausgegangen werden kann, oder in denen umgekehrt nach allgemeiner Auffassung keine solchen Verletzungen vorliegen. Anhand dieser Fälle kann geprüft werden, ob die jeweiligen Anwendungsvorschläge sinnvoll sind oder nicht. Zunächst nenne ich zwei Konstellationen, in denen Würdeverletzungen nach kaum bestreitbarer Auffassung gegeben sind:

- Die neuere Diskussion um die Menschenwürde ist stark von der Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten geprägt. Die Würde-Normen des Grundgesetzes und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung reagierten unter anderem auf diese historischen Tatsachen. Die Shoa als solche stellt eine Würdeverletzung dar (der Abtransport, die Behandlung in den Lagern, die Tötung von Jüdinnen und Juden). Zwar wurden dadurch auch individuelle Rechte verletzt (im Fall der Tötungen insbesondere das Recht auf Leben). Aber darüber hinaus verletzten diese Handlungen zweifellos die Würde der betroffenen Menschen.
- Das zweite Beispiel für eine Würde-Verletzung, an dem die folgenden Ausführungen sich orientieren können, besteht in folgender Konstellation: Eine Person wird von der Polizei angehalten und muss sich vor einer größeren Menschenmenge nackt ausziehen, ohne dass es dafür einen triftigen Grund gibt. Auch dies wäre in relativ eindeutiger Weise eine Verletzung menschlicher Würde³.

2 So kennt Kant das Instrumentalisierungsverbot (der Mensch soll Zweck an sich selbst sein), begründet dieses aber mit der Moralfähigkeit des Menschen (vgl. vorn Kap. 1).

3 Vgl. BGer, Urteil 1B_176/2016 vom 11. April 2017.

Bei den nächsten beiden Fällen liegen nach den Urteilen verschiedener Gerichte ebenfalls Würde-Verletzungen vor. Diese Urteile stießen jedoch auch verbreitet auf Kritik. Es handelt sich also um Beispiele, bei denen nicht klar ist, ob tatsächlich Würde-Verletzungen vorliegen.

- Unter einer »Peep-Show« wird die Zurschaustellung einer nackten Frau auf einer sich drehenden Bühne verstanden, wobei die Betrachter in Einzelkabinen sitzen und durch Münzeinwurf für eine bestimmte Zeit freien Blick auf die Bühne erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich 1981 in einem Urteil mit dieser Praxis befasst und darin einen Verstoß gegen die Menschenwürde gesehen⁴.
- Beim »Zwergenweitwurf« wird eine kleinwüchsige Person zu Unterhaltungszwecken (zum Beispiel auf einem Jahrmarkt) wie ein Wurfgegenstand durch die Luft geworfen. Das Verwaltungsgericht Neustadt entschied im Jahr 1992, dass dies gegen die guten Sitten und gegen die Menschenwürde verstoße⁵. Zum gleichen Ergebnis kamen der französische Conseil d'Etat und der UN-Menschenrechtsausschuss⁶.

Sodann sollen zwei Phänomene in den Blick genommen werden, die gegen moralische Normen verstoßen, ohne dass dabei nach allgemeiner Auffassung und juristischer Praxis jedoch ein Würdeverstoß vorläge:

- das Lügen ohne guten Grund sowie
- die Prostitution.

Diese Fälle, die nur beispielhaften Charakter haben, können als Anhaltspunkte dienen, um die Plausibilität verschiedener Interpretationen zu prüfen, und sollen zu diesem Zweck im Folgenden herangezogen werden. Zunächst möchte ich nun die Ausdeutung der Würde als Verbot, Menschen zu instrumentalisieren, näher betrachten.

8.3 Instrumentalisierungsverbot

Das Instrumentalisierungsverbot erfreut sich beim Versuch, die Würde anwendbar zu machen, großer Beliebtheit. Es kann auf Kant

4 BVerwGE 64, 274.

5 Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 21. Mai 1992, 7 L 1271/92.

6 Conseil d'Etat, 27.10.1995, 136727 u. 143578; UNO-Menschenrechtsausschuss, Nr. 854/1999, Wackenheim/France, 26.7.2002. Zur Kritik an diesen Urteilen vgl. Dreier 2013a, Art. 1 Abs. 1 GG N 149; Hillgruber 1992, 104–110; Kunig 2012, Art. 1 GG I N 36.

zurückgeführt werden, dem zufolge der Mensch als Zweck an sich und deshalb »niemals bloß als Mittel« zu behandeln ist⁷.

Die Ausdeutung der Würde als Instrumentalisierungsverbot weist Vorzüge der Klarheit und der Einfachheit auf. Mit der Figur gehen jedoch einige Schwierigkeiten einher, die ihre Anwendbarkeit im Einzelnen limitieren. So wird dagegen eingewandt, dass Menschen unter Umständen durchaus instrumentalisiert würden, ohne dass ihre Würde unbedingt verletzt würde. Instrumentalisiert würde zum Beispiel der Taxifahrer, zum Zweck, von A nach B zu gelangen, oder ein Bäcker, zum Zweck, Brötchen zu bekommen⁸.

Diese Einwände erscheinen zutreffend. In der Tat sind Instrumentalisierungen durchaus häufig, ohne dass sie als rechtlich oder moralisch problematisch betrachtet würden⁹. Auch der häufige Hinweis, gemäß Kant sei es lediglich verboten, jemanden *bloß* als Mittel zu behandeln, dürfte wenig helfen. Denn auch reine Instrumentalisierungen kommen vor, ohne dass sie sozial unbedingt delegitimiert wären. Der Kellner oder die Taxifahrerin wird vom Gast unter Umständen durchaus als reines Mittel verwendet. In diesem Tun wird in der Regel aber kein rechtliches und kein moralisches Problem gesehen.

Blicken wir auf die eingangs genannten Beispiele, so werden die Defizite des Ansatzes noch deutlicher: Bei der Judenverfolgung und -vernichtung liegt wahrscheinlich keine Instrumentalisierung vor. Zu welchem Zweck waren die Juden beim Holocaust das Mittel? Dies ist schwer zu sehen. Analog verhält es sich beim Fall des Zwanges, sich nackt ausziehen: Auch dabei ist die betroffene Person kaum als Mittel zu betrachten. Die Entwürdigung scheint teilweise eher darin zu liegen, dass das Handeln *keinem* Zweck dient, zweckfrei und sinnlos ist. Umgekehrt ist beispielsweise die Prostitution ein ziemlich eindeutiger Fall von Instrumentalisierung. Sie wird aber, soweit sie auf freiwilliger Basis erfolgt, überwiegend nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde betrachtet.

Als Zwischenfazit lässt sich feststellen, dass das Instrumentalisierungsverbot zur Anwendung der Würde wenig hilfreich ist.

8.4 Objektformel

Ebenso häufig wie das Instrumentalisierungsverbot wird die sog. Objektformel verwendet, um die konkrete Bedeutung der Menschenwürde zu erfassen. Sie geht auf Günter Dürig zurück, dem zufolge die Würde

7 Siehe vorn Ziff. 1.2.

8 Vgl. Schaber 2010, passim; ders. 2012b, 51.

9 Man könnte die These wagen, dass im Grunde unser ganzes Wirtschaftssystem auf Instrumentalisierungen beruht.

– wie bereits erwähnt – getroffen ist, »wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird«¹⁰. Soweit die Objektformel gleichbedeutend mit dem Instrumentalisierungsverbot verstanden wird (vgl. Dürigs zweite Umschreibung: »zu einem bloßen Mittel«), wurde der Ansatz bereits behandelt. Es bleibt zu prüfen, ob die »Objektformel« unabhängig davon von Nutzen ist.

Betrachten wir von den vorn genannten Beispielen zunächst das dritte und vierte, bei dem nicht ganz eindeutig ist, ob es sich um Würdeverletzungen handelt. Der kleinwüchsige Mann, der im Fall des »Zwergerwurfs« durch die Luft geworfen wurde, ist jedenfalls nicht in eindeutiger Weise als Objekt zu bezeichnen, da er selbst dieser Praxis zugestimmt und sogar gerichtlich dafür gekämpft hat, diese Tätigkeit ausüben zu können. Vergleichbar verhält es sich bei den Frauen der »Peep-Show«, die – wie anzunehmen ist – diese Aktivität ebenfalls freiwillig ausübten. Das Grundproblem liegt darin, dass die Objektformel nicht klar macht, ob eine subjektive oder eine objektive Sichtweise ausschlaggebend sein soll. Betrachtet man die beiden Fälle aus der subjektiven Sicht der Betroffenen, so ist eine Objektivierung eher zu verneinen. Betrachtet man die in Frage stehenden Handlungen hingegen von einer Außenperspektive, so kann eine Erniedrigung der betreffenden Personen zum Objekt durchaus bejaht werden.

Die Gerichte, welche die erwähnten Fälle entschieden, nahmen einen objektiven Standpunkt ein. Dies wird aus ihren Begründungen deutlich. Bezüglich der »Peep-Show« führte das Bundesverwaltungsgericht aus, der auftretenden Frau werde dabei »eine entwürdigende objekthafte Rolle zugewiesen [...]«. «¹¹ Durch die »verdinglichende Isolierung der als Lustobjekt zur Schau gestellten Frau vor im Verborgenen bleibenden Voyeuren« entstehe der »Eindruck einer entpersonifizierenden Vermarktung der Frau«¹². Die Verletzung der Menschenwürde werde nicht dadurch ausgeräumt oder gerechtfertigt, dass die auftretende Frau freiwillig handelt. Denn die Würde des Menschen sei ein objektiver, unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten könne¹³. Die Einwilligung des Betroffenen vermöge eine Verletzung der Menschenwürde nur auszuschließen, wenn die Menschenwürdeverletzung nur und gerade durch das Fehlen der Einwilligung des Betroffenen in die fragliche Handlung begründet werde¹⁴.

10 Dürig 1956, 127; ders. 1958, Rz. 28 zu Art. 1 GG. Vgl. vorn Ziff. 1.6.

11 BVerwGE 64, 274 (278).

12 BVerwGE 64, 274 (279).

13 BVerwGE 64, 274 (279).

14 BVerwGE 64, 274 (279). Das Schweizer Bundesgericht urteilte im Ergebnis gleich, allerdings ohne Bezugnahme auf die Menschenwürde: BGE 106 Ia 267.

Ähnlich lautete die Begründung beim »Zwergenweitwurf«. Dem Geworfenen werde dadurch, dass er wie ein Sportgerät gehandhabt wird, eine entwürdigende, objekthafte Rolle zugewiesen, führte das Verwaltungsgericht Neustadt in seinem Urteil aus¹⁵. Dabei komme es nicht darauf an, dass sich die betroffene kleinwüchsige Person freiwillig werfen lasse (wie es der Fall war). Denn die Würde des Menschen sei ein unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten könne¹⁶.

Die Objektformel gibt als solche bezüglich der Frage, ob ein objektiver Beobachter- oder ein subjektiver Betroffenenstandpunkt zu wählen sei, keine Antwort vor. Dies ist der Grund, warum sich die erwähnten Fälle allein mit ihr nicht eindeutig entscheiden lassen. Die Objektformel erweist sich damit in diesen Fällen als wenig geeignet, Entscheidungen herbeizuführen.

Bei den beiden Beispielen, in denen Verstöße gegen die Würde in relativ eindeutiger Weise gegeben sind (Shoa und Zwang, sich zu entblößen), ist die Vorstellung, dass niemand zum Objekt degradiert werden darf, eher hilfreich. Die Jüdinnen und Juden waren »Objekte« der Nationalsozialisten. Ebenso kann die Person, die ohne Grund dazu gezwungen wird, sich vor anderen auszuziehen, als ein solches betrachtet werden. Indes ist nicht ganz klar, was es heißt, »Objekt« zu sein. Der Begriff ist am ehesten über seinen Gegenbegriff, »Subjekt«, zu deuten. Subjekt zu sein bedeutet, in einer bestimmten Weise über sich und sein Tun selbst entscheiden zu können. Dies ist bei den Betroffenen in den beiden genannten Konstellationen nicht oder nur eingeschränkt der Fall: die Jüdinnen und Juden sowie die Person, die sich gegen ihren Willen nackt ausziehen muss, konnten nicht über sich bestimmen.

Allerdings gibt es solche Konstellationen, wie eine Kritik an der »Objektformel« einwendet, durchaus auch, ohne dass die Würde verletzt wäre. So ist beispielsweise ein Mann, der gezwungen wird, Militärdienst zu leisten, ebenfalls ein Objekt der staatlichen Macht. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt daher fest, dass der Mensch nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse, sondern auch des Rechts sei, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen müsse¹⁷.

Bei den Fällen »Lügen« und »Prostitution«, bei denen überwiegend keine Menschenwürde-Verletzung angenommen wird, führt die Objektformel zu folgenden Ergebnissen: Bei einer Lüge wird die betroffene Person, die belogen wird, nicht zum Objekt erniedrigt. Eine solche Qualifizierung ginge zumindest in der Regel sicherlich zu weit. Dagegen kann bei der Prostitution durchaus angenommen werden, dass die betroffene

15 A.a.O., Ziff. 10.

16 A.a.O., Ziff. 11.

17 Vgl. ebenfalls vorn Ziff. 1.6.

Person zu einem Objekt degradiert wird; wiederum stellt sich dabei die Frage nach dem objektiven oder subjektiven Standpunkt. Übt eine Person die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter freiwillig aus, so ist sie aus einer objektiven Warte ein Objekt, aus einer subjektiven dagegen nicht.

Die sog. Objektformel dürfte insgesamt weiterführen als das Instrumentalisierungsverbot, weist aber ebenfalls erhebliche Probleme auf. Näherhin sind es drei:

- Die Formel macht als solche nicht klar, ob ein objektiver oder ein subjektiver Standpunkt maßgebend sein soll. Wählt man einen objektiven Beobachterstandpunkt, so kann es Würde-Verletzungen geben, bei denen die betreffenden Personen aus ihrer subjektiven Warte keine Objekte sind, weil sie der betreffenden Praxis selbstbestimmt zustimmen (z.B. »Zwergenwurf«, »Peep-Show«).
- Es ist möglich, dass Menschen als Objekte behandelt werden, dies aber keine Würde-Verletzung darstellt (z.B. Militärdienst).
- Die Formel ist sehr vage und konkretisierungsbedürftig. Es ist unklar, was es heißt, jemanden als »Objekt« zu behandeln.

Die beiden verbreitetsten Ansätze, die Würde anwendbar zu machen, sind folglich mit erheblichen Defiziten verbunden. Im Fall des Instrumentalisierungsverbots sind diese Probleme so gravierend, dass diese Deutung im Grunde ausscheidet. Bezüglich der »Objektformel« bestehen immerhin Ansätze, die Idee fruchtbar zu machen. Jedoch ist es dazu insbesondere nötig, genauer zu bestimmen, was es heißt, jemanden zu einem Objekt zu degradieren.